

Antrag auf Befreiung von gesetzlichen Zuzahlungen nach § 62 SGB V

im Kalenderjahr:

für:

KVNR:

Familienstand: verheiratet ledig geschieden verwitwet getrennt lebend

Ich, mein nachstehend aufgeführter Ehegatte/Lebenspartner* und die aufgeführten Kinder leben in einem gemeinsamen Haushalt.

	<i>Mitglied</i>	<i>Ehegatte/ Lebenspartner</i>	<i>Kind</i>	<i>Kind</i>	<i>Kind</i>
Name					
Vorname					
Geburtsdatum					
Jahres-Bruttoeinnahmen *1	€	€	€	€	€
Sachbezüge *2					
Krankenkasse (Name, Sitz)					
Zuzahlungen *3	€	€	€	€	€

* Lebenspartner i.S. des „Lebenspartnerschaftsgesetzes“

Ich bestätige die Richtigkeit dieser Angaben und habe entsprechende Kopien der Einkommensnachweise sowie Zuzahlungsbelege beigefügt.

Zur Vollständigkeitsprüfung geben Sie bitte die **Anzahl der beigefügten Belege** an: _____

Bankverbindung:

IBAN (International Bank Account Number):	Geldinstitut:
BIC (Bank Identifier Code):	Kontoinhaber:

Ich bin tagsüber erreichbar unter der Telefon-Nr.: _____

Ort, Datum

Unterschrift

- 1 Zu den Jahres-Bruttoeinnahmen gehören u.a. Lohn und Gehalt einschließlich Sonderzahlungen sowie Sachbezüge, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Arbeitslosengeld, Betriebsrenten, Versorgungsbezüge und Renten aus einer gesetzlichen oder privaten Versicherung, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Elterngeld sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Nicht zu den Jahres-Bruttoeinnahmen gehören z.B. Grundrenten für Beschädigte nach dem BVG, Pflegezulage, BAföG, Blindenunterstützung, Kindergeld, Wohngeld, Pflegegeld SGB XI. Unterhaltszahlungen an getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten sowie an Kinder, die nicht im Haushalt des Versicherten leben, gehören zu deren Bruttoeinnahmen.
- 2 Zu den Sachbezügen gehören z. B. freie Kost und Wohnung aus Arbeits- oder sonstigen Verträgen. Sofern der Wert der Sachbezüge in den Jahres-Bruttoeinnahmen nicht enthalten ist, bitte die Art der gewährten Sachbezüge angeben (z.B. freie Kost und/oder Wohnung).
- 3 Berücksichtigt werden die im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse entstandenen gesetzlichen Zuzahlungen. Dazu gehören unter anderem Zuzahlungen zu Arzneimitteln, Physiotherapie, Hilfsmitteln und stationärer Krankenhausbehandlung. Die dabei vom Leistungserbringer ausgestellten Zuzahlungsbelege können nur dann Berücksichtigung finden, sofern diese von ihm versichertenbezogen gekennzeichnet sind. Um das Sammeln von Einzelquittungen zu vermeiden, können beispielsweise auch von Apotheken erstellte Gesamtübersichten über geleistete Arzneimittelzuzahlungen eingereicht werden.

Nicht zu berücksichtigen sind z.B. Eigenanteile zu Zahnersatz.

Die Erhebung der Daten beruht auf § 62 SGB V in Verbindung mit § 60 Abs. 1 SGB I und § 99 SGB X und ist zur Entscheidung über die Befreiung von Zuzahlungen erforderlich.